

Oliver Ofosu-Ayeh

Die Strafbarkeit des Menschenhandels und seiner Ausbeutungsformen: §§ 232-232b StGB

Reform durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung
des Menschenhandels vom 11. Oktober 2016



Nomos

DIKE 

Studien zum Strafrecht

Band 102

Herausgegeben von

Prof. Dr. Martin Böse, Universität Bonn

Prof. Dr. Gunnar Duttge, Universität Göttingen

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Urs Kindhäuser, Universität Bonn

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Claus Kreß, LL.M., Universität zu Köln

Prof. Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Kuhlen, Universität Mannheim

Prof. Dr. Ursula Nelles, Universität Münster

Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann, Universität Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Henning Radtke, Universität Hannover

Prof. Dr. Klaus Rogall, Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Frank Saliger, Universität München

Prof. Dr. Helmut Satzger, Universität München

Prof. Dr. Brigitte Tag, Universität Zürich

Prof. Dr. Thomas Weigend, Universität Köln

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Universität Basel

Prof. Dr. Rainer Zaczyk, Universität Bonn

Oliver Ofosu-Ayeh

Die Strafbarkeit des Menschenhandels und seiner Ausbeutungsformen: §§ 232-232b StGB

Reform durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung
des Menschenhandels vom 11. Oktober 2016



Nomos

DIKE 

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2019

ISBN 978-3-8487-6436-5 (Print)

ISBN 978-3-7489-0559-2 (ePDF)

ISBN 978-3-03891-189-0 (Dike Verlag Zürich/St. Gallen)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der juristischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Februar 2019 berücksichtigt.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem Doktorvater *Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Waßmer*. Seine Anregungen bezüglich des Themas und seine engagierte Betreuung bildeten die Grundvoraussetzungen für die Verwirklichung dieser Arbeit. Vielen Dank für die Zeit und Mühe, die Sie in meine Arbeit investiert haben. Herrn *Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel* danke ich ebenfalls herzlich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Daneben gilt mein Dank Björn Hessert, Janosch Reick und Florian Strübig, die viel Zeit in die Korrektur meiner Arbeit investiert haben. Auch meinen besten Freunden Maurice Lefebvre, Shawn und Leslie Rume, Marvin Ehis, Marcello Rööß und Alexander Meißner möchte ich danken. Sie alle waren stets eine Quelle der Inspiration für mich.

Darüber hinaus möchte ich mich besonders bei meiner Familie für die jahrelange uneingeschränkte Unterstützung meiner Ausbildung in jeglicher Hinsicht bedanken, ohne die diese Arbeit sicherlich nicht entstanden wäre.

Oberhausen, Juli 2019

Oliver Ofosu-Ayeh

Inhaltsverzeichnis

A. Kapitel I: Grundlagen	15
I. Einleitung	15
Teil 1: Menschenhandel	17
II. Der Begriff Menschenhandel	18
1. Die Auslegung des Begriffes Menschenhandel	19
a) Der Wortlaut	19
b) Systematik	21
c) Historie	21
d) Sinn und Zweck	23
e) Auslegungsergebnis	25
2. Notwendige Abgrenzung	26
a) Sklaverei	26
b) Menschenschmuggel	28
c) Frauenhandel	29
d) Zwischenfazit	30
Teil 2: Die Umsetzung der EU-Richtlinie	31
III. Die Richtlinie 2011/36/EU	31
1. Ziel und Zweck der Richtlinie	31
2. Die Umsetzung einer Richtlinie in das innerstaatliche Recht	32
a) Grundlagen	32
b) Art. 2 I – III RL 2011/36/EU	33
aa) Tathandlungen	34
bb) Tatmittel	36
cc) Tatzweck	39
dd) Zwischenfazit	40
ee) Das Spannungsverhältnis zwischen EU-Vorgaben und dem Bestimmtheitsgrundsatz	42
(1) Die vollumfängliche Bindungswirkung des Bestimmtheitsgrundsatzes	42
(2) Der Vorrang der vertraglichen Zuständigkeitsverteilung	43
(3) Stellungnahme	44

c) Art 2 IV RL 2011/36/EU	45
aa) Tatbestandsausschließendes Einverständnis und die rechtfertigende Einwilligung	45
bb) Die Wirksamkeit der Zustimmung des Opfers	46
d) Art. 2 V, VI RL 2011/36/EU	47
e) Art. 8 RL 2011/36/EU	49
f) Fazit zur Umsetzung	51
IV. Resümee zu Kapitel I	52
 B. Kapitel II: Die Strafbarkeit des Menschenhandels & seiner Ausbeutungsformen	 53
I. Allgemeines	53
II. § 232 StGB: Menschenhandel	55
1. Geschütztes Rechtsgut	55
2. Äußere Systematik	56
3. § 232 I StGB: Der (einfache) Menschenhandel	60
a) Tathandlung	60
aa) Vorfeldhandlungen	60
(1) Der Umgang mit neutralen (Vorfeld-)Handlungen	61
(2) Die Übertragbarkeit der Grundsätze zur neutralen (Vorfeld-)Handlung	62
bb) Das Anwerben	62
cc) Befördern	64
dd) Weitergeben	65
ee) Die Beherbergung und das Aufnehmen	65
(1) Die Beherbergung	65
(2) Aufnehmen	66
(3) Stellungnahme	66
(a) Zur Beherbergung	66
(b) Zum Aufnehmen	67
b) Tatmittel / Tatsituation	68
aa) Das Ausnutzen	68
(1) Persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage	70
(2) Auslandsspezifische Hilflosigkeit	71
bb) Personen unter einundzwanzig Jahren	73
(1) Notwendigkeit der besonderen Schutzbedürftigkeit	73
(a) Die Opferzahlen der Jahre 2011-2017	74

(b) Die Schutzbedürftigkeit des Sexualstrafrechts	75
(c) Die Wertung des ProstG und des ProstSchG	76
(2) Stellungnahme	77
(a) Irland: Criminal Law (Human Trafficking) Act 2008	78
(b) Schweden: Swedish Criminal Code	79
(c) Frankreich: Code de pénal	79
(d) Finnland: The Criminal code of Finland	81
(e) Österreich: Strafgesetzbuch	81
c) Tatzweck	82
aa) Der Ausbeutungszweck	82
bb) Die Ausbeutung, § 232 I 1 Nr. 1 StGB	83
(1) Wirtschaftlicher Nachteil des Opfers	84
(2) Wirtschaftlicher Vorteil des Täters /eines Dritten	85
(3) Die Übertragbarkeit der Grundsätze auf § 232 StGB de lege lata	86
(a) Die Auslegung des Begriffes „Ausbeutung“	86
(aa) Wortlaut	87
(bb) Systematik	87
(cc) Historie	88
(dd) Sinn und Zweck	89
(b) Auslegungsergebnis	89
(4) Die Ausbeutungsformen	90
(a) § 232 I 1 Nr. 1 lit. a) StGB: Ausbeutung der Sexualität	90
(b) § 232 I 1 Nr. 1 lit. b) StGB: Ausbeutung der Arbeitskraft	94
(c) § 232 I 1 Nr. 1 lit. c) StGB: Ausbeutung bei der Bettelei	97
(d) § 232 I 1 Nr. 1 lit. d) StGB: Ausbeutung bei strafbaren Handlungen	98
cc) Halten in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder ähnlichen Verhältnissen, § 232 I 1 Nr. 2 StGB	100
dd) Rechtswidrige Organentnahme, § 232 I 1 Nr. 3 StGB	102
d) Die innere Tatseite	104
4. § 232 II StGB: Der (schwere) Menschenhandel	104
a) Allgemeines	104
b) § 232 II Nr. 1 StGB	105
aa) Tathandlung	105

bb) Tatmittel	105
cc) Tatzweck	107
c) § 232 II Nr. 2 StGB	107
aa) Tathandlung	107
bb) Tatmittel	108
cc) Tatzweck	108
d) Die innere Tatseite	109
5. § 232 III StGB: Der Qualifikationstatbestand	109
a) § 232 III 1 Nr. 1 StGB: Menschenhandel mit minderjährigen	109
b) § 232 III 1 Nr. 2 Var. 1 StGB: Menschenhandel mit schwerer körperlicher Misshandlung	110
c) § 232 III 1 Nr. 2 Var. 2 StGB: Der erfolgsqualifizierte Menschenhandel	111
d) § 232 III 1 Nr. 3 StGB: Gewerbsmäßiger Menschenhandel und der Menschenhandel einer Bande	113
e) § 232 III 2 StGB: Schwerer Menschenhandel mit schweren Tatmitteln	115
6. Stellungnahme zu § 232 StGB	115
III. § 232a StGB: Zwangsprostitution	117
1. Geschütztes Rechtsgut	119
2. Äußere Systematik	121
3. § 232a I StGB: Die (einfache) Zwangsprostitution	124
a) Tathandlung	124
aa) Das Veranlassen	124
bb) Die Abgrenzung zum „Dazu bringen“ nach § 232 StGB a.F.	126
b) Tatmittel / Tatsituation	128
aa) Das Ausnutzen einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit	128
bb) Personen unter einundzwanzig Jahren	128
(1) Die Wertung des ProstG und die Zwangsprostitution	129
(a) Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung	129
(b) Anwendbarkeit auf § 232a I Var. 3 StGB	130
(2) Strafraumdiskrepanz zum Sexualstrafrecht	130
(a) § 180 II StGB	131
(b) § 182 III StGB	131

c) Tatzweck	132
aa) § 232a I Nr. 1 StGB: Die Prostitutionsaufnahme oder -fortsetzung	132
bb) § 232a I Nr. 2 StGB: Die Ausbeutung infolge sexueller Handlungen	134
(1) Der Begriff der Ausbeutung	135
(2) Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht als Anknüpfungspunkt	136
(3) Kritik	137
(4) Die Auslegung des Begriffes als Anknüpfungspunkt	138
d) Die innere Tatseite	138
e) Die Abgrenzung zu § 180a StGB: Ausbeutung von Prostituierten	139
aa) Das Verhältnis von § 232a I StGB zu § 180a I StGB	139
bb) § 180a I StGB im Verhältnis zu § 181a I Nr. 2 StGB	141
cc) Stellungnahme	142
4. § 232a III StGB: Die (schwere) Zwangsprostitution	143
a) Allgemeines	143
b) Tathandlung	144
c) Tatmittel	144
d) Tatzweck	146
e) Die innere Tatseite	146
5. § 232a IV StGB: Der Qualifikationstatbestand	146
a) § 232a IV Var. 1 i.V.m. 232 III 1 Nr. 1 – 3 StGB	146
aa) Das Verhältnis von § 232a IV Var. 1 i.V.m. § 232 III 1 Nr. 1 StGB zu § 176a III und § 176a II Nr. 1 StGB	147
bb) Das Verhältnis von § 232a IV Var. 1 i.V.m. § 232 III 1 Nr. 2 StGB zu § 176a V StGB	148
b) § 232a IV Var. 2 i.V.m. 232 III 1 Nr. 1 – 3 StGB	149
6. § 232a VI StGB: Die Freierstrafbarkeit	151
a) Die Strafwürdigkeit der Freierstrafbarkeit	152
b) Die Strafbedürftigkeit der Freierstrafbarkeit	153
c) Zwischenfazit	154
d) § 232a VI 1 StGB im Einzelnen	155
aa) Die objektiven Umstände	155
bb) Die innere Tatseite	156
cc) Zwischenfazit	156
dd) Symbolisches Strafrecht	157
(1) Die konkrete Ineffizienz der Freierstrafbarkeit	157

(2) Stellungnahme	159
ee) Lösungsansätze	160
(1) Der Leichtfertigkeitstatbestand	160
(a) Der Vergleich zu § 261 V StGB	160
(b) Die Systematik des Sexualstrafrechts	161
(c) Stellungnahme	161
(2) Der Ordnungswidrigkeitstatbestand	162
(3) Der strict liability-Grundsatz	163
e) § 232a VI 2 StGB: Die Kronzeugenregelung	165
aa) Allgemeines	165
bb) § 232a VI 2 StGB analog	165
7. Stellungnahme zu § 232a StGB	166
IV. § 232b StGB: Zwangsarbeit	169
1. Geschütztes Rechtsgut	169
2. Äußere Systematik	170
3. Die Abgrenzung zur Zwangsprostitution	171
4. § 232b I StGB: Die (einfache) Zwangsarbeit	172
a) Tathandlung	172
b) Tatmittel	172
aa) Das Ausnutzen einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit	172
bb) Personen unter einundzwanzig Jahren	173
c) Tatzweck	174
aa) § 232b I Nr. 1 StGB: Die ausbeuterische Beschäftigung	174
bb) § 232b I Nr. 2: Das Begeben in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder ähnliche Verhältnisse	176
cc) § 232b I Nr. 3 StGB: Die Bettelei	177
d) Die innere Tatseite	177
5. 232b III StGB: Die (schwere) Zwangsarbeit	178
6. § 232b IV StGB: Der Qualifikationstatbestand	179
7. Die Strafbarkeit der Inanspruchnahme von Zwangsarbeitern?	180
a) Die Strafwürdigkeit der Inanspruchnahme von Zwangsarbeitern	180
b) Die Strafbedürftigkeit der Inanspruchnahme von Zwangsarbeitern	181
8. Stellungnahme zu § 232b StGB	182

C. Kapitel III: Die Menschenhandelsdelikte de lege ferenda	184
I. § 232 StGB de lege ferenda: Menschenhandel	184
1. § 232 I StGB de lege ferenda: Der (einfache) Menschenhandel	185
2. § 232 III StGB de lege ferenda: Der (schwere) Menschenhandel	186
3. § 232 IV StGB de lege ferenda: Der Menschenhandel mit Minderjährigen	187
4. § 232 V StGB de lege ferenda: Der erfolgsqualifizierte Menschenhandel	188
II. § 180b StGB de lege ferenda: Zwangsprostitution	188
1. § 180b I StGB de lege ferenda: Die (einfache) Zwangsprostitution	189
2. § 180b III StGB de lege ferenda: Die (schwere) Zwangsprostitution	190
3. § 180b IV StGB de lege ferenda: Die Zwangsprostitution mit Minderjährigen	190
4. § 180b VI StGB de lege ferenda: Die erfolgsqualifizierte Zwangsprostitution	191
5. Die Reform des 13. Abschnittes des StGB	191
III. § 180c StGB de lege ferenda: Kauf sexueller Dienstleistungen	192
1. § 180c I StGB de lege ferenda: Der Kauf sexueller Dienstleistungen	193
2. § 180c II StGB de lege ferenda: Der Kauf sexueller Dienstleistungen von Minderjährigen	194
3. § 180c III StGB de lege ferenda: Die Kronzeugenregelung	194
IV. § 233 StGB de lege ferenda: Zwangsarbeit	195
1. § 233 I StGB de lege ferenda: Die (einfache) Zwangsarbeit	196
2. § 233 III StGB de lege ferenda: Die (schwere) Zwangsarbeit	196
3. § 233 IV StGB de lege ferenda: Die Zwangsarbeit mit Minderjährigen	197
D. Das Fazit	198
E. Literaturverzeichnis	205

A. Kapitel I: Grundlagen

I. Einleitung

„In the long history of human wrongs, the trade in human beings will go down as one of the greatest crimes ever committed.“¹

So äußerte sich einst Kofi Annan, ghanaischer Diplomat und ehemaliger Generalsekretär der Vereinten Nationen, in seiner Rede vom 08.05.2007 zur Bekämpfung des Menschenhandels vor dem House of Commons und House of Lords in London.

Auch wenn seitdem mehr als zwölf Jahre vergangen sind, haben seine Worte nicht an Aktualität verloren. Gegenteiliges ist vielmehr anzunehmen. Der Menschenhandel verzeichnete in den letzten Jahren einen erheblichen Anstieg. Der *2018 Global Report of Trafficking in Persons from the United Nations Office on Drugs and Crime*² belegt, dass im Jahr 2016 weltweit mehr Opferzahlen gemeldet wurden als je zuvor in den letzten 13 Jahren. In Deutschland wurden 2017 durch das Bundeskriminalamt insgesamt 672 Opfer festgestellt.³ Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs von 25%. Dominierend in diesem Bereich ist der Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, bei welchem 489 Opfer registriert werden konnten.⁴ Insbesondere Frauen werden zur Vornahme sexueller Handlungen von Menschenhändlern rekrutiert. Das Bundeskriminalamt stellte fest, dass 83% der Frauen zu jenem Zweck angeworben werden. Im Bereich des

1 https://www.unodc.org/unodc/en/about-unodc/speeches/speech_2007_05_08.html [zuletzt aufgerufen am 23.1.2019].

2 Das United Nations Office on Drugs and Crime sammelt seit über zehn Jahren Daten über den Handel mit Menschen und ist als eine der führenden Einrichtungen gegen internationale Verbrechen beteiligt; http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/glotip/2018/GLOTiP_2018_BOOK_web_small.pdf [zuletzt aufgerufen am 24.1.2019].

3 Vgl. <https://news.un.org/en/story/2019/01/1029912> [zuletzt aufgerufen am 22.1.2019].

4 Vgl. zum Ganzen <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2017.html>; <https://www.zeit.de/news/2019-01/06/opfer-von-menschenhandel-werden-meistens-sexuell-ausgebeutet-190106-99-450864> [zuletzt aufgerufen am 10.8.2018].

Menschenhandels zur Zwangsarbeit konnten 180 Opfer registriert werden. Hier werden insbesondere Männer zu 82% als Zwangsarbeiter eingesetzt. Gleichwohl darf nicht unterschätzt werden, dass ein enorm hohes Dunkelfeld erwartet wird, dessen Bezifferung kaum möglich erscheint.⁵

- 4 Zur effektiveren Bekämpfung reformierte der Gesetzgeber – bereits zum vierten Mal – zum 15.10.2016 die Delikte zur Strafbarkeit des Menschenhandels. Dabei kam er seiner Verpflichtung nach, die Richtlinie⁶ 2011/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05.04.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates umzusetzen. Die §§ 232 – 233a StGB sanktionieren seit jeher Folgendes:
1. § 232 StGB: Menschenhandel
 2. § 232a StGB: Zwangsprostitution
 3. § 232b StGB: Zwangsarbeit
 4. § 233 StGB: Ausbeutung der Arbeitskraft
 5. § 233a StGB: Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- 5 Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf den Menschenhandel und seine jeweiligen Ausbeutungsformen, also auf die §§ 232 – 232b StGB. Existierende Untersuchungen zur Strafbarkeit der Menschenhandelsdelikte fokussieren sich überwiegend auf die alte Gesetzesfassung. Demzufolge ist zu konstatieren, dass bislang wenig Aufmerksamkeit der reformierten Gesetzesfassung geschenkt worden ist. Die vorliegende Untersuchung entwickelt einen aussichtsreichen Ansatz, ebenjene Forschungslücke zu schließen. Aus den Ergebnissen vorangegangener Untersuchungen zur alten Gesetzesfassung und der hier dargelegten Relevanz des Themas lässt sich schließlich folgende Forschungsfrage formulieren:

Gelang es dem Gesetzgeber durch die Reform vom 15.10.2016, den Menschenhandel effektiv zu sanktionieren?

- 6 Die Relevanz der Frage lässt sich sowohl rechtsdogmatisch als auch rechtstatsächlich begründen. Rechtsdogmatisch gilt festzustellen, ob die Reform

5 Vgl. *Heine-Wiedenmann*, MschrKrim 1992, S. 121 (121); *Gayer*, Stellungnahme der Kriminaloberrätin, Bundeskriminalamt, SO13, S. 1 <https://www.bundestag.de/blob/426706/38597d365a484b6d8ad0f4af3b665c11/gayer-data.pdf> [zuletzt aufgerufen am 17.9.2017].

6 Zur Richtlinie <https://www.bmfsfj.de/blob/80842/0cbde7e9d5bfe3415aeb36d72e3523c8/gewalt-eu-rl-menschenhandel-2009-data.pdf> [zuletzt aufgerufen am 24.1.2019].

dazu geführt hat, die Verfehlungen der alten Gesetzesfassung zu korrigieren. Weiter ist auch festzustellen, inwieweit die neue Fassung systematisch in sich schlüssig aufgebaut ist, inhaltlich den Menschenhandel – und seine Ausbeutungsformen – zutreffend erfasst und letztlich den Anforderungen der Richtlinie 2011/36/EU gerecht wird. Rechtstatsächlich ist zu klären, ob die geltende Gesetzesfassung effektiv dazu beitragen kann, die Opferzahlen zu reduzieren und Täter abzuschrecken. Die Relevanz der Forschungsfrage knüpft dabei auch an verfassungsrechtliche Aspekte an. Art. 1 I GG konstituiert die Würde des Menschen als unantastbar. Jedwede Entwertung des Menschen zum Rechtsobjekt wird demgemäß verfassungsrechtlich verboten.⁷ Wie sich also nicht zuletzt aus Art. 1 I S. 2 GG ergibt, ist es Pflicht aller staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen zu schützen. Eine effektive Sanktionierung wird folglich auch durch die Verfassung vorausgesetzt.

Die Beantwortung der Forschungsfrage soll anhand eines zuverlässigen 7
Forschungsvorgehens erfolgen. Hierzu behandelt Kapitel I zunächst die Grundlagen, die erforderlich sind, um die Strafbarkeit des Menschenhandels erörtern zu können. Dabei erfolgt eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Begriff *Menschenhandel* und seiner notwendigen Abgrenzung zu ähnlichen Formen. Außerdem wird die maßgebliche Richtlinie 2011/36/EU erörtert, auf deren Grundlage schließlich die neue Gesetzeslage beruht. Darauf aufbauend behandelt Kapitel II eine dezidierte systematische und tatbestandliche Analyse der §§ 232 – 232b StGB. Abschließend präsentiert Kapitel III einen Gesetzesvorschlag *de lege ferenda*, der einen Mehrwert für die Praxis darstellen könnte.

Teil 1: Menschenhandel

Um die Strafbarkeit der Delikte zum Menschenhandel in all ihren Facet- 8
ten fundiert zu begreifen, erscheint es unerlässlich, zunächst die Begrifflichkeit *Menschenhandel* zu untersuchen und darzustellen. Was ist in rechtlicher Hinsicht unter dem Begriff zu subsumieren? In welchem Verhältnis steht er zur Sklaverei und anderen vergleichbaren Handlungsformen, bzw. handelt es sich hier lediglich um ein Synonym? Woran knüpft die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung an?

7 Zur sog. Objektformel BVerfGE 45, 187 (228).

II. Der Begriff Menschenhandel

- 9 Menschenhandel muss richtigerweise definiert werden als jede Tätigkeit, die den Umlauf einer natürlichen Person durch ein Anwerben, eine Beförderung, eine Weitergabe, eine Aufnahme oder eine Beherbergung impliziert und auf das Ausnutzen einer prekären Situation oder eines Nötigungsmittels zurückzuführen ist, soweit der Handel auf eine Gewinnerzielung gerichtet ist.⁸
- 10 Zur Erläuterung dieser detailreichen Definition bietet sich eine Auslegung des Begriffes an. Insoweit muss darauf hingewiesen werden, dass bereits die Definition des Begriffes im Zusammenhang mit der Entwicklung des Menschenhandels im StGB schwer einheitlich festzulegen war. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass jedem Definitionsversuch ein unterschiedlicher Anknüpfungspunkt zugrunde liegt. Es fragte sich, ob Menschenhandel restriktiv auszulegen sei und nur den Handel zum Zweck sexueller Ausbeutung erfasse oder auch andere Ausbeutungsformen umfasst seien.⁹ Trotz der unterschiedlichen Erscheinungsformen sind Kernelemente zu identifizieren, die Grundlage für eine umfassende Definition sind.

8 Einzelne Aspekte so bereits *Dreixler*, Der Mensch als Ware, S. 20; *Lindner*, Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa, S. 10; *Köbler*, Juristisches Wörterbuch, S. 200; Ähnlich *Wasmeier/Jour-Schröder*, in: von der Groeben/Schwarze, Art. 29 EUV, Rn. 36; *S. Zimmermann*, Die Strafbarkeit des Menschenhandels im Lichte internationaler und europarechtlicher Rechtsakte, S. 27, welche den Menschenhandel jedoch nur im engeren Sinne definieren. Hiernach ist eine Verbringung von Personen gegen ihren Willen und unter Anwendung von Gewalt oder Drohung, Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder Vorspiegeln von Tatsachen maßgeblich. Ähnlich *J. Hofmann*, Menschenhandel, S. 31; *Niesner*, in: Frauenhandel und Prostitutionstourismus, S. 55), welche u.a. darauf abstellen, dass das Opfer unter der Prämisse seiner strukturellen Benachteiligung in ein fremdes Land gebracht werden müsse. Hiergegen spricht aber, dass eine Grenzüberschreitung nicht zwangsläufig erforderlich sein muss. So auch *Kartusch/Knaus/Reiter*, Bekämpfung des Frauenhandels, S. 23; *Kartusch*, Internationale und europäische Maßnahmen gegen den Frauen- und Menschenhandel, Rückblick und Ausblick, S. 4 http://www.fu-berlin.de/sites/gpo/int_bez/frauenmenschentrechte/InternationaleMassnahmen/angelika_kartusch.pdf [zuletzt aufgerufen am 4.12.2017]; *Renzikowski*, JZ 2005, S. 879 (879).

9 *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Menschenhandel in Deutschland, Die Menschenrechte der Betroffenen stärken http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_menschenhandel_in_deutschland_01.pdf [zuletzt aufgerufen am 2.8.2017].

1. Die Auslegung des Begriffes Menschenhandel

Zur Auslegung sind der Wortlaut, die Systematik, die Historie und der Sinn und Zweck heranzuziehen. 11

a) Der Wortlaut

Die Wortlautauslegung richtet sich nach dem fachsprachlichen Verständnis des Begriffes.¹⁰ Das StGB verwendet den Begriff ausschließlich im Zusammenhang mit den §§ 232 StGB. Diese wiederum spiegeln seit dem 15.10.2016 die Umsetzung der Richtlinie¹¹ zur Bekämpfung des Menschenhandels wider. Hiernach ist gemäß Art. 2 der RL Menschenhandel zu definieren als die: 12

„Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Person, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.“

Die Richtlinie zielt darauf ab, dass nach internationalem Verständnis die Rekrutierung und die Weitergabe von Personen als maßgeblicher Anknüpfungspunkt anzusehen sind.¹² Hierfür spricht, dass bereits zum Zeitpunkt der Rekrutierung des Opfers der Täter das In-Umlauf-Bringen zumindest ermöglicht. Demzufolge erscheint es sachgerecht, die Pönalisierung dort anzusetzen, wo der Handel mit Menschen auch erstmalig ermöglicht wird. Dies lässt sich auch anhand der Wortgruppen (Mensch und Handel) belegen, die den Begriff zusammenführen. Als Mensch soll jedes in einem natürlichen Uterus herangereifte Lebewesen definiert werden, welches von

10 Vgl. Wank, Die Auslegung von Gesetzen, S. 43.

11 RL 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. Diese wird hier fortan als Menschenhandelsrichtlinie bezeichnet.

12 Diesen Anknüpfungspunkt wählte bereits das Palermo-Protokoll in Art. 3 a. Vgl. Renzikowski, JZ 2005, S. 879 (882); Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, S. 7.

seiner Geburt an mit Verstand und Sprachvermögen ausgestattet ist.¹³ Das Menschsein endet – im Sinne des StGB – mit dem Eintritt des Hirntodes.¹⁴ Ein Handel hingegen ist jede Tätigkeit, die den Umlauf von Gütern vermitteln soll.¹⁵ Durch das *Vermitteln* wird indiziert, dass der Handel darauf abzielen soll, die Herrschaftsmacht über das Objekt an einen Dritten zu übertragen. Die Vermittlungsabsicht liegt regelmäßig bereits dann vor, wenn das Opfer erstmalig angeworben oder aufgenommen wird, so dass sich hier das internationale Verständnis belegen lässt. Durch die entsprechende Anwendung auf natürliche Personen wird die Verwerflichkeit verstärkt zum Ausdruck gebracht. Es entsteht eine Degradierung zum Rechtsobjekt.¹⁶ Der Menschenhandel entwertet die menschliche Stellung des Opfers, da diese offenkundig durch den Täter nicht anerkannt wird und demzufolge eine beliebige Verwendung durch den Täter erfolgt. Die Dispositionsfreiheit über das eigene Tun wird praktisch unterdrückt.¹⁷ Das entspricht einer Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 I GG), die in dieser Form der Verobjektivierung des Menschen angenommen wird.¹⁸ Der Menschenhandel ist somit begrifflich mit einer Verletzung der Menschenwürde, die nach dem Grundgesetz als unantastbar konstituiert wird, in Zusammenhang zu bringen.¹⁹ Verknüpfen wir nunmehr die gewonnenen Erkenntnisse, ergibt sich folgerichtig, dass der Wortlaut ein In-Umlauf-Bringen einer natürlichen Person fordert und dass hierfür bereits die Rekrutierung als entscheidender Zeitpunkt anzusehen ist, da in jener der erstmalige Zeitpunkt der beabsichtigten Vermittlung an einen Dritten liegt.

13 Vgl. T. Fischer, in: StGB, Vor §§ 211-217 StGB, Rn. 5; Köbler, Juristisches Wörterbuch, S. 281.

14 So bereits Dreher, in: StGB, Vor §§ 211 StGB; Lüttger, JR 1971, S. 309 (311).

15 Vgl. Köbler, Juristisches Wörterbuch, S. 200.

16 Vgl. United Nations, Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, S. 3 <http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf> [zuletzt aufgerufen am 28.7.2017].

17 Lindner, zfmR 2012, S. 136 (138).

18 Zur sog. Objektsformel BVerfGE 45, 187 (228); Zur unmittelbaren Drittwirkung von Art. 1 I GG vgl. BAG NJW 1982, S. 2140 (2142); Dürig, AöR 1956, S. 117 (127); Streng, in: FS Lackner, S. 508; Hillgruber, in: BeckOK-GG, Art. 1 GG.

19 Vgl. BGBl. II 2012, 1107 (1108).

b) Systematik

Im Hinblick auf die Systematik ist die Stellung des § 232 StGB zu erläutern. § 232 StGB eröffnet den 18. Abschnitt des StGB und damit die Delikte gegen die persönliche Freiheit. Die Freiheitsdelikte reglementieren Straftaten, bei denen die Freiheit der Person – oder besser ausgedrückt: die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung – allein oder vorrangig verletzt wurde.²⁰ Als Eröffnungstatbestand des 18. Abschnittes erweckt es den Eindruck, dass insbesondere durch den Menschenhandel die Verletzung der Willensentschließung und Willensbetätigung sanktioniert werden soll.²¹ Hierfür spricht, dass bei der Degradierung zum Rechtsobjekt, also zum Gegenstand eines Dritten, das Opfer regelmäßig nicht mehr frei über sich verfügen und bestimmen kann. Die freie Willensentschließung und Willensbetätigung wird also praktisch auf null reduziert. Dies ergibt sich insgesamt auch anhand der von *Schröder* aufgestellten Hierarchie, wonach der schwerste Angriff auf die persönliche Freiheit in Gestalt eines Angriffes auf die persönliche Unabhängigkeit anzunehmen sei.²² Die Degradierung zum Objekt eines anderen stellt einen solchen Angriff dar, da gerade hier die Unabhängigkeit des Opfers nicht mehr gegeben ist. Führt man mithin die Objektivierung und die systematische Stellung zusammen, ergibt sich, dass der Menschenhandel die stärkste Form der Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit darstellt.

c) Historie

Der Menschenhandel wurde erstmalig durch das 6. StrRG von 1973 im deutschen Recht unter Strafe gestellt.²³ Der damalige § 181 StGB stellte unter Strafe, wer eine andere Person durch ein Nötigungsmittel dazu bringt, dass sie der Prostitution nachgeht, oder wer eine andere Person anwirbt

20 Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht Besonderer Teil 1, S. 124.

21 So auch viele andere Abschnitte des StGB. Z.B. der 16. Abschnitt: Straftaten gegen das Leben. Dieser wird mit dem schwersten Delikt, also Mord, eröffnet. Auch der 17. Abschnitt ist nach diesem Schema aufgebaut. Zwar ist 223 StGB vom Strafmaß nicht das schwerste Delikt, jedoch als Grunddelikt, das elementare Delikt für vier der zehn Straftatbestände.

22 Schroeder, JuS 2009, S. 14 (15).

23 Vgl. Renzikowski, in: MüKoStGB, § 232 StGB a.F., Rn. 13. Bis zum 4. StrRG vom 23.11.1973 erfolgte eine Bestrafung als Unterform der verbotenen Kuppelei §§ 180 ff. a.F, StGB.

oder wider ihren Willen mit List, Drohung oder Gewalt entführt und sie unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen bringt, die sie an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll.²⁴ Daraufhin folgte durch das 26. StÄG eine umfassende Änderung, welche am 19. Februar 2005 durch das 37. StÄG erneut eine Änderung erfuhr. Insbesondere der letzten Änderung wurde entgegengehalten, dass sie den Menschenhandel streng genommen überhaupt nicht pönalisierere.²⁵ § 232 StGB a.F. knüpfte an ein *dazu bringen* an und insgesamt an Handlungen, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung führten. Ähnlich wurde auch § 233 StGB a.F. kritisiert.²⁶ Dieser habe vielmehr nur die Herbeiführung eines Ausbeutungsverhältnisses unter Strafe gestellt, die die Menschenwürde verletze, ohne dass ein Menschenhandel tatsächlich habe vorausgehen müssen. Erst § 233a StGB a.F., der verselbständigte Beihilfetatbestand²⁷, knüpfte richtigerweise an ein Rekrutieren von Personen zum Zweck ihrer Ausbeutung an.²⁸ Die Historie zeigt letztlich, dass bereits die erste Fassung in Ansätzen dem internationalen Verständnis des Begriffes entsprach. Durch die häufigen Änderungen – auch im Hinblick auf die Lozierung in den 18. Abschnitt – folgte der Gesetzgeber jedoch einen anderen Anknüpfungspunkt für die Sanktionierung und lenkte das Augenmerk nicht mehr darauf, die Pönalisierung an die Rekrutierung anzuknüpfen. Erst mit der vierten Änderung vom 15.10.2016 gelang es dem Gesetzgeber, den Menschenhandel

24 Alte Gesetzesfassung, <http://lexetius.com/StGB/181,3> [zuletzt aufgerufen am 09.09.2017].

25 *Renzikowski*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Situation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland <https://www.bundestag.de/blob/426552/4f8e9016061a4d4b18e41b3bbcc3b166/renzikowski-data.pdf> [zuletzt aufgerufen am 30.7.2017]; *Mattes*, Der strafrechtliche Schutz vor der Ausbeutung der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung des § 233 StGB, S. 134.

26 Dort auch zum Folgenden *Waßmer*, in: Handbuch Arbeitsstrafrecht, Kapitel 17, Rn. 2; *Renzikowski*, in: MüKoStGB, § 233 StGB a.F., Rn. 1.

27 Dieser Begriff wurde gewählt, da der Tatbestand in objektiver Hinsicht ein Vorschubleisten zu einem Menschenhandel nach den § 232 oder § 233 StGB a.F. forderte. Ein Vorschubleisten war die Herbeiführung günstiger Bedingungen, welche für sich genommen noch nicht als selbstständige Beihilfehandlung erfasst wurden. Vgl. hierzu BGHSt 10, 386 (387) hier jedoch zu § 180 I StGB a.F.; *Böse*, in: NK-StGB, § 233a StGB a.F.; *Renzikowski*, in: MüKoStGB, § 233a StGB a.F.; *T. Fischer*, in: StGB, § 233a StGB a.F.; *Ritter*, Art. 4 EMRK und das Verbot des Menschenhandels, S. 471; *Bürger*, ZIS 2017, S. 169 (170).

28 Vgl. *Renzikowski*, JZ 2005, S. 879 (882).